



Gemeinde Burg i.L.

Einladung zur Gemeindeversammlung Nr. 1 / 2024

Dienstag, 16. April 2024, 19.00 Uhr
Schulhaus

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 / Genehmigung**
- 2. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission / Ersatzwahl bis Ende Amtsperiode am 30. Juni 2024**
- 3. Zukunft Verwaltung Burg / Grundsatzentscheid**
- 4. Totalrevision Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen – neu: Reglement über die Feuerungskontrolle / Genehmigung**
- 5. Neuerlass Mietzinsbeitragsreglement / Genehmigung**
- 6. Statuten Zweckverband Versorgungsregion BPA Leimental / Genehmigung**
- 7. Der Gemeinderat informiert**
- 8. Diverses**

Gemeinderat Burg i.L.

Verzicht auf Versand der der Beilagen zu den Gemeindeversammlungsunterlagen

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf den Versand der Beilagen zu den Gemeindeversammlungsunterlagen in alle Haushaltungen verzichtet. Interessierte können die Beilagen auf www.burg-il.ch herunterladen, per Mail an verwaltung@burg-il.ch oder telefonisch unter 061 731 31 01 bestellen.

Mit dem nebenstehenden QR-Code geht's direkt zu den Beilagen:



Das Wichtigste in Kürze

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 / Genehmigung

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls.

2. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission / Ersatzwahl bis Ende Amtsperiode am 30. Juni 2024

Der vorzeitige Rücktritt eines Mitgliedes der GRPK per 31. Januar 2024 macht eine Ersatzwahl bis Ende Legislatur notwendig. Zur Verfügung stellt sich Benno Grob.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Wahl von Benno Grob in die RPK/GPK bis Ende Amtsperiode am 30. Juni 2024.

3. Zukunft Verwaltung Burg / Grundsatzentscheid

Aufgrund des Personalabgangs im 2023 orientierte sich der Gemeinderat neu und beauftragte probeweise die Gemeinde Biel-Benken mit der Erbringung der Verwaltungsdienstleistungen. Nach Ablauf einer Testphase ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass eine definitive Leistungserbringung durch die Gemeinde Biel-Benken die sinnvollste Lösung ist. Finanziell wird es langfristig günstiger, die Qualität nimmt zu und damit steigt der Mehrwert für die Bevölkerung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die grundsätzliche Zustimmung zur Auslagerung der Verwaltungsleistungen an die Gemeinde Biel-Benken.

4. Totalrevision des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen – neu Reglement über die Feuerungskontrolle / Genehmigung

Gemäss Luftreinhalteverordnung des Bundes müssen Holzfeuerungen regelmässig kontrolliert werden. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund per 1. Januar 2023 die Verordnung über die Feuerungskontrolle in den Gemeinden angepasst. Diese waren bereits vorher für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle zuständig, neu sind sie es auch für die Holzfeuerungen. Aus diesem Grund muss das kommunale Reglement revidiert werden, Basis war ein Musterreglement des Kantons. Geregelt wird die Feuerungskontrolle im liberalisierten Modell, das heisst jede Person, deren Anlage einer Kontrolle unterliegt, kann selbst wählen, ob diese durch die beauftragte der Stelle der Gemeinde, oder durch einen selbst gewählten Kontrolleur bzw. eine Kontrolleurin erfolgt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision des Reglementes über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung – neu: Reglement über die Feuerungskontrolle.

5. Neuerlass Mietzinsbeitragsreglement / Genehmigung

Per 1. Januar 2024 hat der Kanton Basel-Landschaft ein neues Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft gesetzt. Dieses hat zum Ziel, Familien und Alleinerziehende mit knappem Haushaltsbudget, bei denen die monatliche Miete eine starke Belastung bedeutet, finanziell zu entlasten. Damit soll die Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit gebannt oder mindestens gemildert werden. Mit dem neuen kantonalen Gesetz gelten Mindeststandards, die die Gemeinden über-, aber nicht unterschreiten dürfen. Im Gegenzug beteiligt sich der Kanton im Rahmen eines festgelegten Budgetbetrages mit maximal 50% an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen.

Die Gemeinde Burg i.L. hat bisher noch kein Mietzinsbeitragsreglement, deshalb gibt es keine Erfahrungen dazu. Wenn sie keines erlässt, gelten in jedem Fall die Mindeststandards des Kantons; sollte sie Mietzinsbeiträge ausrichten, bekäme sie aber keine Beiträge vom Kanton, weshalb der Erlass eines Mietzinsbeitragsreglementes durchaus sinnvoll ist.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Mietzinsbeitragsreglementes.

6. Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental / Genehmigung

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) des Kantons verpflichtet die Gemeinden, sich in Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Burg i.L. hat sich deshalb gemeinsam mit den Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil per 1. Dezember 2020 per Vertrag als Versorgungsregion konstituiert. Im Nachhinein stellte sich aufgrund eines Kantonsgerichtsurteils heraus, dass der vertragliche Zusammenschluss doch nicht ausreicht, um entscheidbefugte Gremien zu gründen; dafür braucht es zwingend einen Zweckverband.

Die besagten Gemeinden haben deshalb die nun vorliegenden Statuten ausgearbeitet. Diese richten sich nach den Vertragsbestimmungen, ergänzt einzig durch die Vorgaben des Gemeindegesetzes bzw. aus der kantonalen Vorprüfung. Konkret sind das im Wesentlichen Bestimmungen über die Organe, Haftung und Auflösung. Ausserdem über das Vorgehen bei Aufnahme weiterer Gemeinden in die Versorgungsregion und Auflösung des Zweckverbandes. Die restlichen Bestimmungen sind inhaltlich unverändert und bilden den Willen der Gemeinden ab, den sie bereits bei der ersten Gründung der Versorgungsregion kund getan haben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung zu den Statuten über den Zweckverband der Versorgungsregion BPA Leimental.

Die Vorlagen im Detail

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 / Genehmigung / Genehmigung

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte ausführliche Protokoll. Sie können es auch unter verwaltung@burg-il.ch oder telefonisch bestellen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023.

2. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission / Ersatzwahl bis Ende Amtsperiode am 30. Juni 2024

Per 31. Januar 2024 ist Denis Zaugg als Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission vorzeitig zurückgetreten. Für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2024 braucht es deshalb eine Ersatzwahl. Zur Verfügung stellt sich Benno Grob; er ist 50 Jahre alt, verheiratet, Familienvater, selbständiger Unternehmer. Seine Kandidatur begründet er wie folgt:

«Burg ist ein wunderschönes Dorf, das sich durch eine hohe Lebensqualität und sympathische Menschen auszeichnet. Als Wahl-Burgtaler liegt mir das Wohl der Gemeinde am Herzen und deshalb bin ich gerne bereit, einen Beitrag fürs Gemeinwohl zu erbringen.»

Die Gesamterneuerungswahl der GRPK findet an der Juni-Gemeindeversammlung statt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Wahl von Benno Grob in die GRPK bis Ende Amtsperiode am 30. Juni 2024.

3. Zukunft Verwaltung Burg / Grundsatzbeschluss

1 Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung von Burg i.L. verfügte bis Ende September 2023 über 90%; davon entfielen 60% auf die Gemeindeschreiberin und 30% auf eine Mitarbeiterin. Die Finanzen sind bereits seit 2019 an einen privaten Dienstleister ausgelagert. Aufgrund der Kündigung der Gemeindeschreiberin per 30. September 2023 hatte sich der Gemeinderat im Jahr 2023 umfassend mit der Zukunft der Gemeindeverwaltung in Burg befasst. Die freie Stelle wieder mit 60% zu besetzen erachtete er als unrealistisch. Zum einen ist das Aufgabengebiet sehr breit, und bereits ausgebildete Fachpersonen sind tendenziell eher nicht bereit, nach Burg zur Arbeit pendeln. Eine unerfahrene Person einzuarbeiten wäre nicht möglich gewesen, da niemand vor Ort diese Aufgabe hätte übernehmen können.

Im Weiteren sind die Anforderungen an die Gemeinden in den vergangenen Jahren kontinuierlich massiv gestiegen, weil der Kanton immer mehr Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Den Mehraufwand versuchen die Gemeinden mit regionalen Lösungen zu kompensieren. Dementsprechend hat sich das Anforderungsprofil an die Mitarbeitenden der Verwaltung sehr verändert. Dies umso mehr, wenn die verschiedenen Hauptaufgaben grossmehrheitlich von einer einzigen Person erledigt werden müssen. Mehrere kleine Pensen wiederum sind ineffizient und führen zu vielen Schnittstellen, die äusserst fehleranfällig sind.

2 Testbetrieb

Vor dem geschilderten Hintergrund fragte der Gemeinderat Ende August 2023 die Gemeinde Biel-Benken an, ob sie einen Teil der Verwaltungsaufgaben übernehmen könnte und würde. Die Gemeinde Biel-Benken entschied sich innerhalb kürzester Zeit, dass sie zu einer Testphase bereit ist. Ab 1. Oktober 2023 übernahmen dementsprechend Mitarbeitende von Biel-Benken einen Teil der Aufgaben für Burg i.L. Die Dienstleistungen beinhalteten in erster Linie die gesamten Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsgeschäfte (Vorbereitung, Protokollierung, Nachbereitung), ausserdem die Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle, Kataster, Hundekontrolle, Bausekretariat, Abfall-/Wasser-/Abwasserstatistik und den gesamten Posteingang sowie Telefon.

Die Mitarbeitenden der Biel-Benkemer Verwaltung erledigten diese Arbeiten zusätzlich zu ihren bestehenden Pensen. Damit dieser Zustand und die damit verbundene zeitliche Überlastung nicht allzu lange anhält, dauerte die vereinbarte Testphase nur 4 Monate, also bis 31. Januar 2024. Die Gemeinde Biel-Benken erfasste in dieser Zeit die für Burg i.L. geleisteten Stunden, die ihr die Gemeinde Burg zum Vollkostensatz vergütete. Die noch verbliebene Mitarbeiterin der Gemeinde Burg arbeitete in dieser Zeit weiterhin ihre 30%, wovon 20% in Biel-Benken und 10% in Burg, und kümmerte sich in erster Linie um den Chochlöffel, die Webseite, telefonische und Schalter-Auskünfte sowie den Verkauf von Abfallsäcken.

Die Bevölkerung nahm den Wechsel sehr gut an. Einige Bewohnerinnen oder Bewohner meldeten sich telefonisch, einige kamen bei Bedarf in Biel-Benken vorbei. Die Reaktionen waren aber durchwegs positiv, zumal die Schalteröffnungs- und Telefonzeiten erheblich ausgeweitet wurden. Gegenüber 2 ½ Stunden Schalteröffnung pro Woche in Burg, ist der Schalter in Biel-Benken mit Ausnahme von Donnerstagnachmittag jeden Tag Morgens und Nachmittags bedient, ausserdem am Montag bis 18.30 Uhr, was die Menschen sehr zu schätzen wissen. Auch die Reaktionszeiten auf Anfragen – sei es per Mail, sei es per Telefon oder per Post – konnten mit der neuen Lösung markant gesteigert werden.

Im Anschluss an die Testphase wertete die Gemeinde Biel-Benken die geleisteten Stunden aus. Sie kam zum Schluss, dass sie etwas mehr als 45% für Burg i.L. aufgewendet hatte, auf verschiedene Personen verteilt. Es gab aber mehrere Umstände, die einer effizienten Arbeitserledigung im Wege standen: So zum einen die Schnittstelle mit der externen Finanzverwaltung; zum anderen die Tatsache, dass eine Mitarbeiterin teilweise in Burg arbeitete; ausserdem zu bearbeitende Unterlagen, die nur physisch vorhanden waren und in Burg lagerten, und schliesslich eine nicht sehr übersichtliche elektronische Dateiablage sowie die Tatsache, dass unterschiedliche IT-Systeme im Einsatz waren bzw. sind. Der Abstimmungsaufwand war entsprechend sehr gross.

Die Gemeinde Biel-Benken ist dennoch bereit, die Verwaltungsleistungen für Burg definitiv zu übernehmen. Allerdings müsste sie dazu auch den Finanzbereich in house erledigen, um die diesbezüglich bestehenden Schnittstellen zu eliminieren und die Prozesse zu optimieren. Ausserdem müsste der Schalter in Burg geschlossen und sämtliche Unterlagen/Akten nach Biel-Benken verbracht werden. Bei Bedarf würde Biel-Benken aber selbstverständlich einen House-Service in Burg anbieten, wenn eine telefonische oder sonstwie digitale Dienstleistung nicht möglich ist und die betreffende Person nicht nach Biel-Benken kommen kann.

Insgesamt rechnet die Gemeinde Biel-Benken für den Normalbetrieb für Burg mit 70%; darin enthalten sind auch die 30% der aktuellen Mitarbeiterin. Möglich macht diese Pensenreduktion die Nutzung von Synergien und die Verschiebung bzw. Umgruppierung von Aufgaben.

3 Lösungsvorschlag

Der Vertrag mit dem externen Dienstleister läuft per 30. Juni 2024 aus, so dass eine Übergabe der Finanzen grundsätzlich möglich ist. Der Gemeinderat beabsichtigt, mit der Gemeinde Biel-Benken eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen für die Erbringung sämtlicher Verwaltungsdienstleistungen. Die Leistungsvereinbarung würde eine Abgeltung von pauschal CHF 130'000 pro Jahr beinhalten, vorbehältlich Teuerungs- ausgleich, Pensenanpassungen aufgrund zusätzlicher Aufgaben, Sonderprojekte etc. In der Pauschale enthalten sind sämtliche in der Verwaltung ordentlich anfallenden Arbeiten sowie Infrastruktur (Räume, IT, Versicherungen etc.). Separat abgerechnet werden müssten dagegen Übernahme- und Einrichtungsarbeiten; der diesbezügliche Aufwand besonders im Bereich Finanzen ist noch nicht bezifferbar. Ausserdem fallen Kosten für die Umstellung der Software an. Gemessen an den aktuellen Personalkosten von knapp CHF 180'000 im Budget 2023 (inkl. externer Dienstleister) bzw. knapp CHF 205'000 in der Rechnung 2022 ist die Pauschale aber absolut vertretbar. Dies umso mehr, als in den genannten Beträgen die Infrastruktur nur teilweise inbegriffen ist. Mittel- bis langfristig wird die Auslagerung der Verwaltung der Gemeinde Burg also deutlich günstiger zu stehen kommen. Dies notabene bei deutlich gesteigerter Qualität und wesentlich erhöhter Erreichbarkeit für die Bevölkerung.

4 Weiteres Vorgehen

Die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung soll nicht überhastet erfolgen und nimmt etwas mehr Zeit in Anspruch. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit – Entlastung der Mitarbeitenden in Biel-Benken vom Zusatzaufwand – möchte der Gemeinderat dennoch zeitnah einen Grundsatzentscheid herbeiführen, damit die Gemeinde Biel-Benken die zusätzliche Stelle ausschreiben kann.

Sobald der Grundsatzentscheid gefällt ist, werden die Übergabe-Arbeiten zügig an die Hand genommen und eine detaillierte Zeitplanung erstellt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Auslagerung der Verwaltung an die Gemeinde Biel-Benken und dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer Pauschale von CHF 130'000 (vorbehältlich Teuerungs- ausgleich, Pensen- anpassungen aufgrund zusätzlicher Aufgaben, Sonderprojekte etc.) zuzustimmen.

4. Totalrevision Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen – neu: Reglement über die Feuerungskontrolle / Genehmigung

1 Ausgangslage

Praktisch jedes Gebäude in der Schweiz ist mit einer Heizung ausgerüstet. Dies ergibt eine grosse Anzahl von Feuerungen. Entsprechend wichtig sind die Qualität der Anlagen und des Brennstoffs sowie die richtige Bedienung. Vorschriften in der Luftreinhalte- Verordnung (LRV) zum Inverkehrbringen und zum Betrieb der Feuerungen, zur Höhe der Kamine sowie zur Brennstoffqualität tragen dazu bei, unnötige Luftschadstoffemissionen sowie Beeinträchtigungen durch Abgase zu vermeiden.

Bei Öl- und Gasfeuerungen wird das Einhalten der Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickoxid bereits bisher alle zwei respektive alle vier Jahre (je nach Anlage) überprüft. Keine periodische Messung wurden dagegen bei Einzelraumfeuerungen durchgeführt. Wird eine solche jedoch regelmässig genutzt (Holzverbrauch mehr als 1 m³ pro Jahr), soll neu alle zwei Jahre eine Sichtkontrolle durchgeführt werden. Alle vier Jahre findet die Kontrolle statt, wenn die Anlage weniger als 1 m³ Holz pro Jahr verbraucht. Dadurch kann überprüft werden, dass die Feuerung richtig bedient und mit geeigne-

tem Brennstoff betrieben wird. Um Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen zu vermindern, werden Anlagebetreiber durch Vollzugsbehörden, Kontrolleure, Feuerungshersteller sowie Branchenverbände über schadstoffarmes Feuern informiert.

2 Zuständigkeit der Gemeinden

Gemäss kantonaler Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (VFkG; [SGS 786.211](#)) haben die Gemeinden bereits bisher dafür zu sorgen, dass Ölfeuerungsanlagen alle zwei Jahre und Gasfeuerungen alle vier Jahre periodisch der Luftreinhalte-Verordnung entsprechend kontrolliert werden. In der Gemeinde Burg i.L. ist die Feuerungskontrolle liberalisiert (Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle). In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde einen amtlich gewählten Feuerungskontrolleur für die Administration, die Messung und die Beurteilung eingesetzt. Die Gemeinde koordiniert und unterstützt den Kontrollprozess und erlässt allfällige Verfügungen. Die liberalisierte Kontrolle bedeutet, dass diese wahlweise durch den amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde ausgeführt, oder dafür eine Servicefirma beauftragt werden kann. Werden die Grenzwerte einer Anlage im Rahmen der Kontrollmessung überschritten, so richten sich Massnahmen und Fristen nach dem Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Burg i.L.

3 Ausweitung der LRV-Kontrollen auf Holzfeuerungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzte die teilrevidierten Bestimmungen der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dieser Änderung wurde die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen bis 70 kW in das kantonale Recht übernommen. Vor diesem Hintergrund müssen die Gemeinden demnach auch für die Holzfeuerungen eine Kontrolle einführen.

4 Lösung mit Geschäftsstelle für alle Feuerungen

Zusätzlich zur Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW ist für die Kontrolle der Holzfeuerungen eine Lösung zu finden. Die Gemeinde kann zu diesem Zweck:

- a) eine eigene Kontrollstelle einführen, oder
- b) die Kontrolle an den amtlichen Feuerungskontrolleur delegieren.

Die beiden Varianten sind aufgrund der erforderlichen messtechnischen Kenntnisse und Einrichtungen anspruchsvoll und teuer und daher nicht empfehlenswert. Es sind denn auch keine Gemeinden bekannt, die eine dieser beiden Lösungen gewählt haben. Vor diesem Hintergrund bietet der Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden mit der «Geschäftsstelle Feuerungskontrolle» (GFK) eine zentrale Lösung für die Umsetzung an, welche auch auf die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ausgeweitet werden kann und die ebenfalls liberalisiert ist. Die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 Umweltschutzgesetz (USG) erfolgen.

5 Feuerungskontrollreglement

Die Gemeinden müssen gemäss § 10^{bis} lit. a VFkG die jetzigen kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente um die Holzfeuerungen erweitern und bis spätestens 30. Juni 2024 anpassen. In den revidierten Reglementen ist die gewählte Lösung abzubilden. Da das heutige Reglement die Kontrollen nur rudimentär regelt, drängt sich mit der Aufnahme der Holzfeuerungskontrolle eine Totalrevision auf. Der Gemeinderat sieht zudem vor, die GFK als Kontrollorgan der Gemeinde zu bestimmen und die Feuerungskontrolle an diese zu delegieren.

6 Gebühren

Gemäss geltendem Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle legt der Gemeinderat die Gebühren fest. Dies hat er aber bisher nicht getan, weshalb in der Gebührenordnung neu sämtliche Gebühren aufzunehmen sind.

Die neuen Positionen für Gebühren bei Öl- und Gasfeuerungen richtet sich nach den Ansätzen anderer Gemeinden.

Die Gebühren für die Holzfeuerungskontrolle hat das LHA beider Basel aus Erfahrungswerten anderer Kantone zusammen mit der GFK abgeschätzt und im Hinblick auf eine grundsätzlich kostendeckende Aufwandrechnung empfohlen.

Der geschätzte Kontrollaufwand einer Holzfeuerungskontrolle beträgt derzeit Fr. 93.00 zu Lasten der Anlageneigentümer.

Die Festlegung der Gebühren wird der Gemeinderat nach Genehmigung der Totalrevision des Reglements durch die BUD zusammen mit dem Inkrafttreten des Reglements beschliessen.

7 Bestimmungen im Einzelnen

§§ 1 – 7 Allgemeiner Teil

Diese Bestimmungen sind mehr oder weniger unverändert, die Reihenfolge ist etwas anders. Die Bestimmung über die Kontrollorgane ist dahingehend erweitert, dass die Gemeinde auch Dritte als Kontrollorgane bestimmen und auch Messungen von qualifizierten Servicefirmen anerkennen kann.

§§ 8 – 11 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Diese Bestimmungen legen das Vorgehen und den Ablauf für die Durchführung der periodischen Öl- und Gasfeuerungen fest. Sie entsprechen der heutigen, im bisherigen Reglement allerdings nicht festgehaltenen Praxis.

§§ 12 und 13 Einzelraumholzfeuerung

Diese Bestimmungen regeln das Vorgehen und den Ablauf für die neue Holzfeuerungskontrolle bei Einzelraumfeuerungen.

§§ 14 – 16 Zentralholzheizung

Diese Bestimmungen regeln das Vorgehen und den Ablauf für die neue Holzfeuerungskontrolle bei Zentralheizungen, die mit Holz betrieben werden.

§§ 17 – 20 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen entsprechen wieder weitestgehend denjenigen des bisherigen Reglementes.

Das vorliegende Reglement ist vorgeprüft und genehmigungsfähig.

Beilagen:

- Reglement über die Feuerungskontrolle (neu)
- Gebührenordnung 2024
- Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung (alt)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision des Reglementes über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung – neu Reglement über die Feuerungskontrolle.

5. Neuerlass Mietzinsbeitragsreglement / Genehmigung

1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Im Vergleich zur früheren Version des Mietzinsbeitragsgesetzes werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu mit bis zu 50% an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind weiterhin die Gemeinden, weshalb es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinden ihre Mietzinsbeitragsreglemente ebenfalls totalrevidieren.

2 Rückwirkendes Inkrafttreten

Gestützt auf das neue Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons verloren die bisher bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente der Gemeinden per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. War einer Gemeinde der Erlass eines neuen Mietzinsbeitragsreglements bis dahin nicht möglich, kann sie noch im ersten Halbjahr 2024 ein neues Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (§ 8 der Verordnung zum MBG). Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen der kantonalen Vorschriften. Anspruchsberechtigte Personen können demnach entsprechend lückenlos weiterhin Mietzinsbeiträge beziehen. Sobald das neue Reglement beschlossen ist und rückwirkend in Kraft tritt, findet eine Neuberechnung statt und allfällige Differenzbeträge werden nachvergütet oder verrechnet.

Burg i.L. kennt bisher kein Mietzinsbeitragsreglement und hat auch keine Fälle, insofern ist der rückwirkende Erlass des Reglementes kein Problem.

3 Unterstützung von Familien

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel die grösste Ausgabenposition dar. Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

4 Ableitung aus der Sozialhilfegesetzgebung

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge hat man darauf geachtet, Arbeitsanreize zu fördern. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter war besonders die Einbettung in das Gesamtsystem ein wichtiger Faktor. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern, und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Aus diesem Grund leitet sich die Berechnung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfegesetzgebung ab. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Weiterführende Informationen zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Stufe Kanton finden sich in der [Landratsvorlage 2022/386](#).

5 Reglementserarbeitung

Gestützt auf das kantonale Musterreglement, bei dem der Gemeindefachverband (GFV BL) und der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) sehr aktiv mitgewirkt haben, haben die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Burg i.L., Oberwil und Therwil gemeinsam das dieser Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Ziel war es, dass das Grundgerüst der Reglemente gleich ist, um eine einheitliche Praxis zu entwickeln und die Aufgabe allenfalls auch einmal an eine gemeinsame Fachstelle auslagern zu können. Die Festsetzung der effektiven Berechnungsparameter wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert, welcher eine Verordnung erlässt. Die beteiligten Leimentaler Gemeinden haben nicht den Anspruch, dass die Berechnungsparameter in allen Gemeinden gleich angesetzt werden; einzig der Mechanismus ist derselbe.

6 Gemeinderätliche Verordnung

Die Verordnung mit den konkreten Berechnungsparametern liegt für die Gemeindeversammlung vor. Formell beschliessen wird die Verordnung der Gemeinderat nach der Gemeindeversammlung. Mangels konkreter Fälle und Berechnungsbeispiele wird er die Parameter vorerst bei den Mindestansätzen festlegen; sobald es konkrete Fälle gibt, kann er rasch reagieren, da die Anpassung der Verordnung in seiner Kompetenz liegt.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich mangels bisheriger Fälle nicht abschätzen. Allerdings legt der Regierungsrat eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest und bezahlt diesen den Gemeinden jährlich im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Der Betrag beläuft sich auf maximal 50% der ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann.

8 Erläuterungen zum Reglement

Nachfolgend die Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des neuen Reglements. Weil es sich um neues Reglement handelt, gibt es keine Synopse.

§ 1 Zweck

Der Zweck des Mietzinsbeitragsreglementes ist es, in bescheidenen Verhältnissen lebende Familien und Alleinerziehende von zu hohen Mietzinsenbelastungen zu entlasten.

Im neuen Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons haben allerdings Rentenbezüger:innen keinen Anspruch mehr auf Mietzinsbeiträge. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass Rentenbezüger:innen allfällige Fehlbeträge über Ergänzungsleistungen kompensieren sollen (vgl. [Landratsvorlage 2022/386](#), Seite 11 f.). Das funktioniert durchaus für das Wohnen zu Hause und das Wohnen im Heim, nicht aber für das betreute Wohnen. Das betreute Wohnen bietet zusätzliche Betreuung wie etwa Essensdienst oder ähnliches, und hilft dadurch, teure Heimeinweisungen zu vermeiden. Das betreute Wohnen ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht finanzierbar. Da der finanzielle Mehraufwand aber nicht die Wohn-, sondern die Betreuungskosten betrifft, soll die Unterstützung des betreuten Wohnens neu im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz geregelt werden, und nicht mehr im Mietzinsbeitragsgesetz.

§§ 2, 3 und 6 Wertebereiche

Mit dem totalrevidierten kantonalen Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. ist die Sozialhilfe subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe sowie an den Mietzinsgrenzwert, welcher die Sozialhilfebehörde festlegt.

Damit der Gemeinderat betreffend die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, wird im Reglement nur ein Wertebereich definiert. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements – die angesichts der neuen Kantonsbeiträge unsicher ist – kann der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür erneut an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze beträgt gemäss kantonalrechtlicher Vorgabe mindestens das 5-fache der freien Vermögensbeträge gemäss der kantonalen Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, die Vermögensgrenze zu erhöhen; er bleibt deshalb bei der Mindestvorgabe. Dies ergibt folgende Beträge:

Vermögensgrenze

Faktor	5	
Anz. Personen	gem. Sozialhilfe	gem. Reglement
1	CHF 2'200.00	CHF 11'000.00
2	CHF 3'400.00	CHF 17'000.00
3	CHF 4'200.00	CHF 21'000.00
4	CHF 4'700.00	CHF 23'500.00
5	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
6	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
7	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
8	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
9	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
10	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00

§ 5 Hypothetisches Einkommen

Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit nützen würde, soweit das zumutbar ist. Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, würde das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung. Die dort für Alleinerziehende oder Familien festgelegten Pensen entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Bundesgerichtes.

§ 7 Zuständigkeit

Für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsreglements und damit für den Erlass der entsprechenden Verfügungen setzt der Gemeinderat wie bisher die Gemeindeverwaltung ein. Der Gemeinderat bleibt jedoch für die Beurteilung von Härtefällen zuständig.

Eine solche Härtefallregelung ist sinnvoll, wenn eine Familie oder alleinerziehende Person aufgrund besonderer Umstände regulär keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat oder die Berechnung nur sehr geringe Mietzinsbeiträge ergibt, es aber offensichtlich ist, dass Mietzinsbeiträge genau in dieser Situation das beste Mittel sind, um die Familie respektive die alleinerziehende Person zu unterstützen und dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit entsprechend verhindert werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Gemäss § 8 der kantonalen Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz können die Gemeinden bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Dies ist wichtig für die Rückerstattung des Kantons (vgl. die [Landratsvorlage 2022/386](#), Seite 28 f.).

Das vorliegende Reglement ist vorgeprüft und genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Mietzinsbeitragsreglementes.

6. Statuten Zweckverband Versorgungsregion BPA Leimental / Genehmigung

I Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Ziel des APG war und ist es, eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das Gesetz soll zudem Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Zur Erreichung der Ziele machte das APG den Gemeinden verbindliche Vorgaben insbesondere bezüglich Organisation. So mussten sie sich zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür hatten die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020.

Die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil kamen den Vorgaben des APG nach und schlossen sich mittels Vertrags zu einer Versorgungsregion zusammen. Im Jahr 2020 stimmten die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden dem Vertragstext zu und gründeten damit die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA Leimental). Noch während der Erarbeitung des Vertrages hatte die Gemeinde Burg im Leimental den Antrag gestellt, in die Versorgungsregion BPA Leimental aufgenommen zu werden. Diesem Ansinnen stimmten die Delegierten der neu gegründeten Versorgungsregion am 2. Dezember 2020 zu, ebenso die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, wie das im Vertrag vorgesehen war. Am 3. Februar 2021 genehmigte zudem der Regierungsrat den Vertrag, und am 1. Oktober 2021 nahm die Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter Leimental in Oberwil ihren Betrieb auf.

Die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch (VR ABS) erarbeitete gleichzeitig wie das Leimental ebenfalls einen Vertrag über die Zusammenarbeit. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien kam es zu einem Beschwerdeverfahren, welches das Kantonsgericht letztinstanzlich entschied. Im fraglichen Urteil vom 1. Juni 2022 hielt das Kantonsgericht fest, dass es eines Zweckverbands bedarf, um eine zu Entscheiden befugte Behörde zu gründen. Der Regierungsrat informierte in der Folge die VR BPA Leimental mit Schreiben vom 6. Dezember 2022, dass

er die Delegiertenversammlung trotz genehmigtem Vertrag als rein beratendes Gremium anerkennt und sämtliche rechtsverbindlichen Beschlüsse durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gefällt werden müssen. Als Alternative bietet sich die Organisation als Zweckverband an. Diesem kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu, er kann entsprechend rechtsverbindliche Beschlüsse fällen.

Die Delegierten der VR BPA Leimental beschlossen daraufhin am 16. Dezember 2022 die Gründung eines Zweckverbandes. Nur eine solche Lösung entspricht dem bisherigen Prozess der Entstehung der VR BPA Leimental und insbesondere auch den Zielen des APG und den daraus abgeleiteten Absichten der Gemeinden. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden stützten diese Sicht, daraufhin erarbeiteten die Delegierten die nun vorliegenden Statuten.

II Aktueller Stand der Versorgungsregion

Mit Beginn des Jahres 2022 nahm die Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA) ihre operative Tätigkeit auf. Im Jahr 2022 stand deshalb einerseits der Aufbau der betrieblichen Organisation im Vordergrund. Abläufe und Zuständigkeiten – innerhalb der Fachstelle, aber auch mit den angeschlossenen Gemeinden – mussten geklärt werden. Dies umso mehr, als im Altersbereich viele externe Leistungserbringende involviert sind, mit denen ebenfalls eine konstruktive Zusammenarbeit etabliert werden musste und konnte. Im Weiteren unterstützte die Fachstelle die Delegierten und damit die sechs angeschlossenen Gemeinden im strategischen Bereich massgeblich, so insbesondere in den Verhandlungen mit den Leistungserbringenden oder für gemeinsame künftige Lösungen im Altersbereich.

Daneben galt es, die Angebote der Fachstelle bekannt zu machen. So wurden im Sommer 2022 alle Menschen über 65 Jahren mit einem Schreiben über die Angebote und Dienstleistungen der Fachstelle informiert. Im September 2022 fand zudem in Bottmingen der Anlass «Plattform Alten» statt, an dem sich Interessierte direkt informieren konnten. An diesem Anlass nahmen über 30 Organisationen teil, um die Besuchenden über die Themen rund um Altersfragen zu informieren.

Zu den Hauptaufgaben der Fachstelle gehört die Beratungstätigkeit für ältere Menschen mit Bezug auf die Wohn- und Betreuungssituation oder Finanzierungsfragen. Ausserdem macht die Fachstelle pflegerischen Bedarfsabklärungen im Hinblick auf einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim. Das niederschwellige Angebot der BPA wird sehr geschätzt. In den Jahren 2022 und 2023 gab es denn auch bereits zahlreiche Beratungen, die zu rund $\frac{1}{3}$ in den Räumlichkeiten der BPA stattfanden und zu rund $\frac{2}{3}$ bei den Betroffenen zu Hause.

Für die beschriebenen Aufgaben verfügt die Fachstelle BPA aktuell über 310 Stellenprozent (inkl. Pflege). Ihr Sitz ist in Oberwil, wo sie mit dem Öffentlichen Verkehr aus allen Verbandsgemeinden gut erreichbar ist. Für weitere Informationen sei auf die [Webseite](#) der BPA und die Jahresberichte verwiesen.

Die ersten Erfahrungen mit der Versorgungsregion und der Fachstelle BPA haben die Delegierten und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden darin bestärkt, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist. Aus diesem Grund soll die Vertragslösung in einen Zweckverband überführt werden.

III Statuten über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental

1 Vorbemerkung

Die in Zusammenhang mit dem Vertrag erarbeiteten Grundlagen betreffend die Ziele der Versorgungsregion gelten unvermindert (Auszug aus der damaligen GV-Vorlage):

a. Mission

"Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden."

b. Übergeordnete Ziele

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien genutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

c. Konsens

Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: "Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum."

2 Allgemeines

Die nun vorliegenden Statuten orientieren sich in weiten Teilen an der Vertragslösung, da diese sich inhaltlich bewährt hat. Insbesondere hat man die grundsätzliche Organisation mit einer Versammlung der Gemeindedelegierten als strategisches Entscheidungsgremium beibehalten, zu dem die Fachstelle als Vollzugsorgan gehört. Auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach der Vertragsregelung. Neu aufgenommen hat man Bestimmungen zum Zweck, zu den Organen, zur Haftung und zur Auflösung. Einerseits macht das Gemeindegesetz den Zweckverbänden mehr Vorgaben hinsichtlich dessen, was in die Statuten muss. Andererseits sind die bisherigen Erfahrungen in die Erarbeitung eingeflossen. Neben den neuen Regelungen gibt es solche, die detaillierter gefasst sind, dies ebenfalls aufgrund der Erfahrungen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zur Mitgliedschaft, zur Stellvertretung der Delegierten, zur Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung sowie deren Protokollierung. Die restlichen Bestimmungen sind unverändert, zum Teil sprachlich minimal angepasst an die gesetzlichen Bestimmungen beim Zweckverband oder wiederum an die Erfahrungen der ersten Jahre.

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2024 vorgesehen, nachdem sämtliche Verbandsgemeinden den Statuten zugestimmt und der Regierungsrat sie genehmigt hat.

Im Weiteren wird es auch zu den Zweckverbandsstatuten Ausführungsbestimmungen geben, die nunmehr in einer Geschäftsordnung geregelt sein werden.

3 Bestimmungen im Einzelnen

Wie eingangs erwähnt, richten sich die Statuten inhaltlich nach dem Vertrag, den die Gemeindeversammlungen bereits beschlossen haben. Nachfolgend werden deshalb nur die Bestimmungen kommentiert, bei denen es inhaltliche Änderungen gab. Es sei ausserdem auf die Synopse Vertrag-Statuten verwiesen, in welcher der Vergleich 1:1 möglich ist.

§ 1 Name und Sitz

Sprachliche Anpassung an Zweckverband, Aufnahme des Sitzes des Zweckverbandes und der Kompetenz zur Bestimmung der Leitgemeinde.

§ 2 Verbandszweck

Neu: wesentliche Bestimmungen müssen in den Statuten genannt sein, dazu gehört der Zweck.

§ 3 Geschäftsordnung

Sprachliche Anpassung an Zweckverband, Rest identisch.

§ 4 Mitgliedschaft

Neuregelung Austritt, Rest identisch.

§ 5 Organe

Nennung der Organe ist Vorgabe des Gemeindegesetzes beim Zweckverband.

Delegiertenversammlung

§ 6 Zusammensetzung

Aufnahme einer neuen Regelung: Wenn eine Gemeinde Gemeinderatsmitglieder delegiert, ist deren Einsitz in die Delegiertenversammlung an das Gemeinderatsmandat gebunden (Abs. 5). Der Rest ist identisch.

§ 7 Stellvertretung

Identisch, bisher in § 3 Abs. 2.

§ 8 Konstituierung

Identisch, bisher in § 3 Abs. 5.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

Neu: Gruppierung der Aufgaben und Kompetenzen nach fachlichen Aufgaben, Kommunikation, Organisation/Personal, Finanzen. Aufnahme der Kündigung, Vertretung nach aussen und Kommunikation, Recht zur Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Klarstellung, dass die Delegierten für alles zuständig sind, was nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Aufnahme oder Ausschluss von Gemeinden, Änderung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes immer mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Der Rest ist identisch.

§ 10 Einberufung

Inhaltlich unverändert, Aufteilung Einberufung und Beschlussfassung, kürzere und klarere Formulierung betreffend Zuständigkeit des Präsidiums und Einreichung von Anträgen.

§ 11 Beschlussfassung

Inhaltlich unverändert, Aufteilung Einberufung und Beschlussfassung, Klärung Voraussetzungen für Zirkulationsbeschluss.

§ 12 Protokoll

Neuregelung zur Klarstellung.

Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter

§ 13 Organisation

Sitz und Standort sind neu in § 1 Abs. 2; Stellenplan erlässt die Delegiertenversammlung, deshalb hier nur Hinweis, dass Letztere die Organisation bestimmt.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

Inhaltlich unverändert, sprachlich klarer formuliert.

§ 15 Anstellung

Inhaltlich unverändert, klarer formuliert.

§ 16 Mitarbeitende

Inhaltlich unverändert.

§ 17 Ausgabenzuständigkeit

Unverändert.

Rechnungsprüfungskommission

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission

Anstelle einer externen Revisionsstelle ist in erster Linie eine Rechnungsprüfungskommission vorgesehen und wie sie sich zusammensetzt; ausserdem Hinweis auf Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz. Die Möglichkeit einer externen Vergabe des Revisionsauftrages bleibt.

Finanzierung

§ 19 Finanzierung

Aufnahme der Akonto-Zahlungen, Rest unverändert.

§ 20 Investitionen

Unverändert.

§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

Unverändert.

Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsschutz

Unverändert.

§ 23 Streiterledigung

Unverändert.

§ 24 Haftung

Neuregelung zur Klarstellung.

§ 25 Auflösung

Neuregelung.

§ 26 Inkrafttreten

Zweckverband gilt auf unbestimmte Zeit, deshalb Wegfall der Verlängerungsregelung.

§ 27 Übergangsbestimmung

Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

§ 28 Abschluss, Genehmigung

Unverändert.

Beilagen:

- Synopse Vertrag – Statuten
- Statuten VR BPA

Hinweis: Die Bestimmungen der Statuten können an der Gemeindeversammlung nicht mehr geändert werden. Entweder man stimmt ihnen integral zu, oder man lehnt sie ab. Im letzten Fall sind sie unter den Zweckverbandsgemeinden neu auszuhandeln.

Die vorliegenden Statuten sind vorgeprüft und genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental.